

nahmen von fachmännischer Seite vorbereitet und in Angriff genommen werden. Damit geht einer der wesentlichen Wünsche der vlämischen Bewegung seiner Erfüllung entgegen; ein Wunsch, der, je länger, je mehr auch von den Wallonen als berechtigt anerkannt worden ist. Gerade vor 75 Jahren, im Jahre 1840, wurde der erste Antrag auf Errichtung eines höheren Unterrichts in vlämischer Sprache in den Kammern eingebracht, im Jahre 1912 der letzte, derjenige der Abgg. Frank, Camwelaert und Suyssmans. Möchten nunmehr alle beteiligten Kreise in ruhigen Erwägungen die Maßnahmen vorbereiten helfen, die zu der Lösung führen, der hundertjährigen alma mater die wissenschaftliche Bedeutung und innere Tüchtigkeit zu erhalten, die ihren Ruhm bilden, sie zugleich aber auch und in höherem Maße als bisher befähigen, eine Trägerin der vlämischen Kultur, eine Förderin des Wissens und des Könnens in vlämischen Landen zu werden!

**Neue raffinierte englische Bestechungsversuche in den Niederlanden.** — Unter dieser Überschrift lesen wir in der »Deutschen Wochenschrift für die Niederlande und Belgien vom 9. Januar«: Von buchhändlerischer Seite wird uns mitgeteilt, daß die Buchhändler in Amsterdam und in den Provinzen von der englischen Regierung noch fortwährend mit deutschfeindlichen Verleumdungsbroschüren überschwemmt werden. Um ihre Schande zu bedecken, flattern diese Eindringlinge in unser friedliches Heim anonym, gleich den Nachdrucken der gestohlenen Briefe in Amerika und anderen Schmutzpamphleten. Kürzlich empfangen die holländischen Firmen wieder über 100 Exemplare unsinnigen Geschwäbes in holländischer Sprache, aus dem Englischen übersetzt von dem Londoner Berichterstatter des »Telegraaf«, W. de Beer.

Da die anfänglich erschienenen anonymen Sendungen nicht den geringsten Einfluß ausgeübt zu haben scheinen, bediente sich die englische Regierung diesmal der Firma Thomas Wilson & Sons in London, welche den ehrlichen Holländern die Bestechungssofferte macht, das ihnen in der Flugschrift gebotene Geschwäß zu verkaufen oder unter das Publikum zu verteilen, d. h. Geld dafür zu verlangen, ohne es abzutragen. — Raffiniert!

Weiter verspricht die englische Firma, noch Tausende Exemplare nachzusenden, und stellt noch weitere neue gedruckte Lügen und Verleumdungen in Aussicht!

Da dies natürlich in allen neutralen Ländern der Fall ist, kann man sich leicht denken, wie ungemein schlecht ihre Sache steht und wie groß ihre Furcht vor einer endgültigen Niederlage sein muß, die sie nun durch eine papierene Abwehr hinauszuschieben versuchen.

**sk. Selbstkostenpreis + 10%.** Die Klage der Schutzgemeinschaft für Handel und Industrie in Leipzig gegen die Zentrale für Weinvertrieb in Berlin. Urteil des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1915. (Nachdruck verboten.) — Im Jahre 1903 wurde in Berlin die Zentrale für Weinvertrieb G. m. b. H. gegründet. Nach ihren Prospekten bezweckte sie, dem Publikum Weine zum Selbstkostenpreis mit einem geringen Aufschlage von 5% zu verkaufen. Im Jahre 1907 nahm diese Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb in vollem Umfang auf; die Umsatzgebühr wurde von 5 auf 10% erhöht, im übrigen blieben die Bedingungen dieselben. Nach kurzer Zeit wurde ein Umsatz von 1½ Million Mark erzielt. Durch die Anpreisung, zum Selbstkostenpreis plus 10% Umsatzgebühr zu liefern, fühlten sich andere Weingroßhandlungen geschädigt; sie erblickten in dem Vorgehen der Zentrale ein unlauteres Verhalten und einen Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz. Sie versuchten der Zentrale auf alle mögliche Weise entgegenzuarbeiten und drohten u. a. den Lieferanten der Zentrale mit Boykott. Schließlich erhob die Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe in Leipzig in Gemeinschaft mit dem Weingroßhändler Otto Gumbel in Firma Gumbel & Co. in Berlin Klage auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Die Kläger behaupteten, die Beklagte habe durch falsche Angaben und Irreführung des Publikums den Anschein eines besonders günstigen Angebots erweckt. Sie habe es unterlassen, in ihren Prospekten darauf hinzuweisen, daß in dem Selbstkostenpreis nicht nur Spezialunkosten, wie Zollgebühr, Flaschenbruch usw., sondern auch die Generalunkosten (Gehälter für höhere Angestellte und Ausgabe für das Reklamewesen) enthalten seien. Ferner erhalte der fogen. Einkaufspreis der Beklagten eine besondere Beleuchtung dadurch, daß sie ihre Weine zu einem nicht unerheblichen Teil von solchen Firmen bezog, die an der Zentrale beteiligt waren. Endlich sei der Gebrauch des Ausdrucks Zentrale von Seiten der Beklagten irreführend; das Publikum werde dadurch sowie durch das Wort Umsatzgebühr zu dem Glauben verleitet, es handle sich um ein Institut von öffentlichrechtlichem Charakter.

Die Handelskammer des Landgerichts Berlin wies die Klage ab; auf die Berufung der Kläger kam das Kammergericht zu dem

Ergebnis, daß der Beklagten auferlegt wurde, in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, die Ankündigung »Selbstkostenpreis plus 10%« zu unterlassen, ohne in jeder Ankündigung erstens gemeinverständlich zu erläutern, daß durch den Selbstkostenpreis außer dem Einkaufspreis auch sämtliche übrigen, namentlich die allgemeinen Geschäftsunkosten, einschließlich der Reklamekosten, gedeckt seien, dergestalt, daß der Aufschlag von 10% den Reingewinn der Beklagten bedeute, zweitens anzugeben, daß der Einkaufspreis bei einem Teil ihrer Waren derjenige Preis sei, den sie Firmen bezahlt habe, deren Inhaber Gesellschafter der Beklagten sind. Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Kammergericht folgendes aus:

Was den Gebrauch der Bezeichnung »Zentrale« durch die Beklagte betrifft, so besteht hierüber beim Publikum nur die Auffassung, daß es sich um ein größeres Unternehmen handle, das seine Tätigkeit auf einen weiteren Kreis erstreckt. Es sei bei den volltönenden Bezeichnungen, die heute die Geschäftswelt ihren Unternehmungen beizulegen pflege, der Ausdruck »Zentrale« nach und nach in den Augen des Publikums zu einer bloßen empfehlenden Anpreisung für die Bedeutung des Unternehmens geworden. Die Beklagte arbeite nachweislich mit einem Kapital von 500 000 M. Hiermit gehöre sie zu den größten Unternehmungen ihrer Art, sodaß sie sich des Wortes »Zentrale« nach dem diesem im Erwerbsleben im allgemeinen untergelegten Sinn wohl bedienen könne. Was das Schlagwort »Selbstkostenpreis plus 10%« angehe, so sei zu bedenken, daß wenigstens ein erheblicher Teil des Publikums die Angaben der Beklagten in einer Weise auffasse, die zu unrichtigen Anschauungen führen müsse, denn die Beklagte rechne ihre allgemeinen Unkosten, wie Miete, Gehälter, Kosten der Anpreisung, in die Selbstkosten mit ein. Es liege demnach auf der Hand, daß ihre Angaben geeignet seien, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes zu erwecken (§ 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb). Die Beklagte gebe an, daß sie bis in den September 1911 hinein zu den Unkosten, die sie in die Selbstkosten hineinrechne, außer den Kosten für die Behandlung des Weines, der Fässer und der Flaschen auch die Kellermiete und den Flaschenbruch gerechnet habe; aber gerade dadurch, daß sie die Arbeitslöhne für die Pfleger der Fässer usw. einstelle, erwecke sie den Anschein, daß sonstige Arbeitslöhne, wie z. B. Gehälter für kaufmännische Angestellte und die Geschäftsführer, nicht hierher gerechnet werden sollen. Es fehlen in den sonstigen Geschäftsunkosten namentlich die Reklameunkosten, die bei der Beklagten in einzelnen Jahren sehr hoch angeschwollen seien. Diese habe sie mit keinem Wort in ihren Anpreisungen erwähnt. Sie habe durch ihr ganzes Verhalten den Anschein erweckt, als wenn die sonstigen Geschäftsunkosten im Vergleich zu den aufgezählten unerheblich seien, während doch in Wirklichkeit das Gegenteil der Fall war. Im Jahre 1912 betrugen die Ausgaben für das Reklamewesen 224 000 M., im Jahre 1913 168 000 M. Bezüglich der Lieferung von Waren seitens solcher Firmen, deren Inhaber Teilhaber der Beklagten waren, die mithin in dem sog. Selbstkostenpreis bereits einen nicht unerheblichen Gewinn bezogen, sei zu bemerken, daß eine solche Handlungsweise zwar formell juristisch nicht beanstandet werden könne, aber doch dem üblichen Handel so fern liege, daß das Publikum mit ihr nicht zu rechnen gewohnt sei. Eine Gesellschaft, die ihre Ware zu den Selbstkosten plus 10% anbiete, führe über die Höhe der Selbstkosten irre, wenn ihre Gesellschafter bereits als solche Gewinn bezogen haben. Nach alledem sei, um eine Täuschung zu vermeiden, so zu erkennen, wie geschehen.

Gegen diese Entscheidung legte die Beklagte Revision beim Reichsgericht ein. Sie erzielte hiermit insofern einen teilweisen Erfolg, als die höchste Instanz die Auflage unter Nr. 2 des angefochtenen Urteils aufhob, im übrigen aber dasselbe bestätigte. (Mtenzeichen II. 267/15.)  
Dr. jur. E. Klamroth.

**Eine deutsche Zeitung in Wilna.** — In Wilna erscheint seit Beginn dieses Jahres eine dreimal wöchentlich herauskommende »Zeitung der X. Armee«, die dem Bedürfnis der Truppen dieser Armee, über die Zeitereignisse möglichst rasch unterrichtet zu werden, Rechnung tragen soll. Auch einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung von Wilna wird das neue Blatt als zuverlässige Nachrichtenquelle willkommen sein.

**In Österreich verboten:** Bibliothèque universelle et Revue Suisse, 1915, Nr. 20. — Blätter für zwischenstaatliche Organisation der Friedensworte. XVII. Jahrgang. Nr. 2—9. Zürich, Orell Füssli. — Les états-Unis d'Europe. Journal de la ligue internationale de la paix et de la liberté. Nr. 10—12. Bern. — Neue Wege. Blätter für religiöse Arbeit. November 1915. Basel. — Le mouvement économique. Revue mensuelle. Nr. 130 und 131. Bukarest 1915. — Neues Europa. I. Jahrgang, Nr. 8—12. Zürich, Schweizer Druck- und Verlagshaus. — Coenobium. Heft 6 und 7. Lugano,